

16/SN-47/ME  
von 3

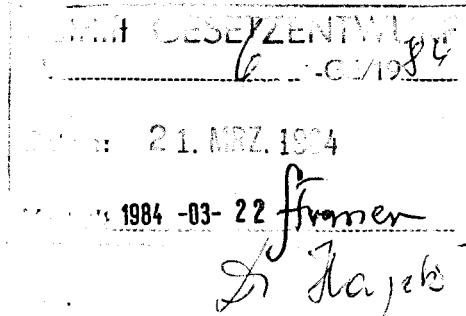
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Ha 2 - 82/3

Graz, am 20.3.1984

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Hausbesorgerge-  
setz, das Arbeitslosenver-  
sicherungsgesetz und das  
Arbeitsverfassungsgesetz  
geändert werden,  
Stellungnahme.

Tel.: 831/2428 od. 2671



1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I., Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen;
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

# Amt der Steiermärkischen Landesregierung

---

GZ.: Präs - 21 Ha 2 - 82/3

8011 Graz, am 20.3.1984  
Telefon (0316) 831/Durchwahl 2913  
DVR.Nr. 0087122

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden; Stellungnahme.

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung  
Stubenring 1  
A-1010 Wien

Bezug: 30.561/50-V/2/1984

Zu dem mit do. Note vom 20.Jänner 1984, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

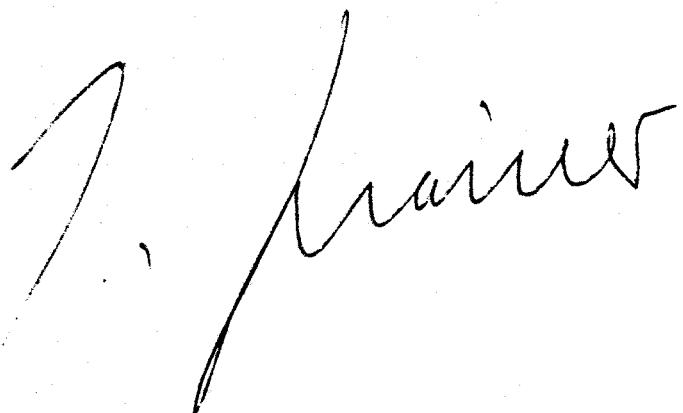
Gegen die beabsichtigte Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes bestehen auf Grund der in den letzten 15 Jahren stattgefundenen Entwicklung auf dem Hausbesorgersektor ernsthafte Bedenken. Art.III des vorliegenden Entwurfs stellt zweifelos eine erhebliche Belastung für die Mieterschaft, insbesondere für Mieter von gemeindeeigenen, landeseigenen und genossenschaftlichen Wohngebäuden dar. Auf Grund der in den letzten Jahren laufend gestiegenen Betriebskosten ist die Grenze der finanziellen Belastbarkeit der Mieter längst erreicht. Die im Art.III des Entwurfs vorgesehenen Maßnahmen bewirken kaum eine soziale Besserstellung der Hausbesorger, verursachen jedoch eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung für die Mieter. Es wird daher befürchtet, daß die oben erwähnte Gruppe von Hauseigentümern verstärkt private Reinigungsfirmen anstelle der Hausbesorger heranziehen wird, so daß sich der beabsichtigte Effekt des Gesetzesentwurfs ins Gegenteil verkehren könnte.

./.

- 2 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem  
25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landeshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Rainer". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'D' at the beginning.